



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür, vom 24.03.2022, Zahl ÖROK Gp1241 Walter, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür vor:

Änderung einer Teilfläche von 450m² aus Gst. 1241 von „landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG2016 in „baulichen Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung; Zähler L10“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG2016 und die Änderung des Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g TROG2016.

Sowie die nachfolgenden textlichen Erläuterungen/ Ergänzungen zu Zähler L10:

Zähler L10: vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung

Zeitzone: z0; Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich

Dichtezone: D1; überwiegend lockere Bebauung

Im Gebiet L04 bestehen geringe Widmungsreserven. In Anlehnung an die textlichen Festlegungen des Gebietes L04 sollen im Gebiet L10 zusätzliche Widmungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei Vorliegen der infrastrukturellen Erschließung und eines konkreten Bedarfs sowie unter der Voraussetzung der Schaffung eines Hauptwohnsitzes ist eine Widmung möglich. Nutzungskonflikte zum angrenzenden Siedlungsbereich Gampele sind zu vermeiden.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 04.04. bis einschließlich 02.05.2022 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Galtür zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://galtuer.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GEMEINDE GALTÜR

6563 GALTÜR Tel.: 05443/8210 Fax: + 9
gemeinde@galtuer.gv.at
www.galtuer.gv.at



Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür

Hermann Huber

Angeschlagen am: 04.04.2022

Abgenommen am: 03.05.2022